



## STATUTEN DES VEREINS „CUBA CLUB“ (Fassung GV 2016)

### §1

#### **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Cuba Club“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) mit Sitz in Vaduz.

### §2

#### **Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des Genusses von Zigarren und Weinen und damit zusammenhängend die Pflege der Kommunikation und Kollegialität im gleich gesinnten Kreise. Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

### §3

#### **Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Jahresbeiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

### §4

#### **Mitgliedschaft**

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft. Jede natürliche Person hat ein Stimm- und Wahlrecht, deren Mitgliedskarten sind nicht übertragbar. Die Zahl von natürlichen Personen als Aktivmitglieder ist auf 250 beschränkt. Firmenmitglieder haben einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zu zahlen und erhalten fünf übertragbare Mitgliedskarten. Jedes Firmenmitglied hat ein Stimmrecht und das aktive Wahlrecht, jedoch nicht das passive Wahlrecht.

In Ausnahmefällen können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als sogenannte Sponsored Junior Mitglieder ernannt werden. Diese zahlen keinen Mitgliederbeitrag, müssen sich jedoch auf andere Art und Weise um den Cuba Club verdient machen. Sponsored Junior Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, deren Mitgliedskarten sind nicht übertragbar.

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern, Firmenmitgliedern und Sponsored Junior Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Vom Vorstand aufgenommene Aktivmitglieder und Firmenmitglieder gelten dann definitiv als in den Verein aufgenommen, wenn sie den ersten Jahresbeitrag bezahlt haben. Erfolgt die Aufnahme während des Vereinsjahres, so ist die Jahresgebühr pro rata zu entrichten.

### §5

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit dem Tod des Mitglieds, bei Firmenmitgliedschaften mit dem Konkurs der Firma bzw. spätestens mit der Löschung aus dem Handelsregister. Im Übrigen können Austrittsgesuche jederzeit gestellt werden. Austrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses trotz Mahnung den Statuten und Beschlüssen des Vereins wiederholt nicht Folge leistet, insbesondere die Jahresbeiträge nicht bezahlt oder den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied auf jedem Fall anzuhören. Ein Ausschluss ist aber auch ohne Angabe von Gründen zulässig. Der Ausschluss eines Sponsored Junior Mitglieds kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit über den Ausschluss von Mitgliedern.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages (pro rata), sind aber verpflichtet, allfällige ausstehende Jahresbeiträge nachzuzahlen und die Mitgliedskarte zurückzugeben.



## STATUTEN DES VEREINS „CUBA CLUB“ (Fassung GV 2016)

### §6

#### Ehrenmitgliedschaft

Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit. An der Generalversammlung steht Ehrenmitgliedern kein Stimm- und Wahlrecht zu.

### §7

#### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) das Ehrenpräsidium (mit nur beratenden und repräsentativen Befugnissen)

### §8

#### Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste drei Wochen im Voraus schriftlich oder in elektronischer Form eingeladen. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich erst an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Traktandums schriftlich oder in elektronischer Form verlangt wird.

Der Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entlastung der Organe
- Erlass und Änderungen von Statuten und Reglementen
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl anwesender, stimmberechtigter Mitglieder. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden, soweit diese Statuten kein anderes Quorum festhalten, mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Vorstandes das Recht, den Stichentscheid zu geben. Mitglieder können sich in der Generalversammlung nur durch andere Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Beschlüsse betreffend die Abänderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.



## STATUTEN DES VEREINS „CUBA CLUB“ (Fassung GV 2016)

### §9

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die auf jeweils drei Jahre gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Aktivmitglieder.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein rechtsverbindlich mit Kollektivunterschrift zu Zweien. Der Vorstand entscheidet über sämtliche Geschäfte, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Vorstandes das Recht, den Stichentscheid zu geben.

### §10

#### **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei natürlichen Personen, die Aktivmitglieder sein können, zusammen. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person bestellt werden. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, hat aber lediglich beratende Stimme.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

### §11

#### **Ehrenpräsidium**

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Personen, die aufgrund ihrer Bekanntheit in der Öffentlichkeit dem Verein wertvolle Repräsentationsdienste leisten können, ins Ehrenpräsidium bestellen. Das Ehrenpräsidium setzt sich aus maximal 5 Personen zusammen. Mitglieder des Ehrenpräsidiums sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.

Das Ehrenpräsidium bzw. dessen Mitglieder repräsentieren den Verein nach aussen und können dem Vorstand und der Generalversammlung beratend zur Seite stehen. Ein Stimmund Wahlrecht kommt dem Ehrenpräsidium bzw. dessen Mitgliedern nicht zu. Das Ehrenpräsidium bzw. dessen Mitglieder sind nicht berechtigt, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten.

### §12

#### **Vereinsjahr**

Das Vereins- und damit Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### §13

#### **Mitgliederbeitrag und Haftung**

Die Höhe der Jahresbeiträge für die Aktivmitglieder und Firmenmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Mitglieds ist ausgeschlossen.

CUBA CLUB VADUZ  
Städtle 29  
FL-9490 Vaduz  
T +423 232 18 88  
oficina@cubaclub.li  
www.cubaclub.li

Seamos realistas  
y hagamos lo  
imposible.



## STATUTEN DES VEREINS „CUBA CLUB“ (Fassung GV 2016)

### §14

#### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch mit der Post zuzustellendem oder elektronischem Schriftverkehr.

### §15

#### **Auflösung**

Wird im Falle der Auflösung des Vereins kein Beschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses gefasst, ist der Erlös zu gleichen Teilen unter den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Aktivmitglieder zu verteilen.

### §16

#### **Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die anlässlich der Gründungsversammlung vom 02. Oktober 2006 angenommenen und in der Folge geänderten Statuten und gelten ab Genehmigung durch die Generalversammlung vom 27.06.2016.

Der Präsident:  
**Tobias M. Pischetsrieder**

Der Protokollführer  
**René B. Ott**